

BEBAUUNGSPLAN
FÜR EINE TEILFLÄCHE VON FL. 217
GEMARKUNG WALLGAU

GARMISCH PARTENKIRCHEN
05.12.1995 ERG. 30.01.96
KREISBAUABTEILUNG

BEBAUUNGSPLAN Nr.: 7

der Gemeinde Wallgau für das Gebiet "Wertstoffhof"

Planfertiger: Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
14. März 1996 17. Mai 1996

Datum der Planfertigung: 05.12.1995 ergänzt 30.01.96

Die Gemeinde Wallgau erläßt aufgrund des § 2 Abs. 1 und der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) diesen Bebauungsplan als Satzung.

Zeichenerklärung:

1. Für die Festsetzung
 - 1.1 Grenze des Geltungsbereiches
 - 1.2 Baugrenze
 - 1.3 verbindliches Maß
 - 1.4 Gewerbegebiet
2. Für die Hinweise
 - 2.1 Flurstücknummer
 - 2.2 bestehende Grenze bzw. Grenzpunkt
 - 2.3 vorhandene Gebäude

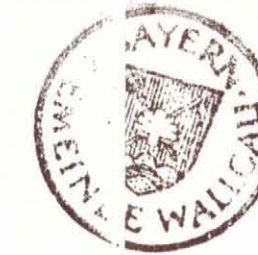
FESTSETZUNG DURCH TEXT:

Der im Geltungsbereich liegende Grundstücksteil wird als Gewerbegebiet festgesetzt. Zulässig ist nur die Lagerung von Materialien für den gemeindlichen Wegeunterhalt und Gefäße zur Wertstoffsammlung. Erforderliche Schutzgebäude sind innerhalb der Baugrenzen zulässig.

Es wird für den Geltungsbereich ein immissionswirksamer, flächenbezogener Schalleistungspegel mit tagsüber 60 dB (A)/m² und nachts 45dB (A)/m² festgesetzt.

VERFAHRENSVERMERKE:

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS am ~~07. März 1996~~
07. Dez. 1995



2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG § 3 Abs. 1 BauGB vom 21. Dez. 1995 bis 22. Jan. 1996
3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG § 3 Abs. 2 BauGB vom 8. März 1996 bis 9. April 1996
4. SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB am 23. Mai 1996
5. PRÜFUNG DURCH DAS LANDRATSAMT § 11 BauGB Nr. 31-610-21 vom 17. Juni 1996
6. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG § 12 BauGB am 27. Juni 1996

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Wallgau 27. Juni 1996

Ort Datum

1. Bürgermeister Hirtreiter



BEGRÜNDUNG ZUR AUFSTELLUNG:

Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan ist der Bereich unverplantes Gebiet. Im neuen Flächennutzungsplanentwurf ist der inzwischen eingetretenen Entwicklung folgend, das Gebiet als Gewerbegebiet (GE) eingezeichnet.

Im Vorgriff auf die abschließende Genehmigung des Flächennutzungsplanentwurfes wird ein bereits jetzt als Lagerfläche benutzter Teilbereich als Gewerbegebiet festgesetzt. Es sollen darauf neben gemeindlichen Lagermaterialien auch die Wertstoffsammelbehälter einschließlich der erforderlichen Schutzgebäude Platz finden. Diese Ausweisung ist geboten, um die Lagerfläche planungsrechtlich einzugrenzen.

Die Erschließung erfolgt über die in der Natur vorhandene derzeit jedoch noch nicht gewidmete Wegefläche.

Wallgau, den ~~07. März 1996~~ 14. März 1996
07. Dez. 1995 17. Mai 1996

1. Bürgermeister Hirtreiter